

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel**

**(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Auf Grund des §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), des § 2 der Thüringer

Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel in seiner Sitzung am 07.09.2010 folgende Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2**

**Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus 100,00 Euro Grundbetrag und 3,00 Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit (Löschgruppe) zusammensetzt.

(2) Der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(3) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Feuerwehrstützpunkt mit Landkreistechnik 60,00 Euro
- Feuerwehrstützpunkt ohne Landkreistechnik 50,00 Euro

(4) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Absatz 3 einen Teil der Aufgaben des Wehrführers regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- Feuerwehrstützpunkt mit Landkreistechnik 20,00 Euro
- Feuerwehrstützpunkt ohne Landkreistechnik 10,00 Euro

Der Bürgermeister legt per Dienstanweisung fest, in welchem Feuerwehrstützpunkt ständige Aufgaben des Wehrführers durch den Stellvertreter regelmäßig wahrgenommen werden. Diese wahrzunehmenden Aufgaben werden dabei genau definiert.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Löschgruppenführer 20,00 Euro
- Jugendfeuerwehrwart 30,00 Euro
- Gerätewart Stützpunkt mit Landkreistechnik 30,00 Euro
- Gerätewart Stützpunkt ohne Landkreistechnik 15,00 Euro

- Gerätewart in der Löschgruppe	10,00 Euro
- Alarm- und Einsatzplaner	25,00 Euro
- Atemschutzgerätewart	25,00 Euro
- Information- und Kommunikationsmittelbetreuer	25,00 Euro

(6) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 11,00 Euro.

### § 3 In-Kraft-Treten

(1) Die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel vom 22.4.2008 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel  
Uhlstädt-Kirchhasel, den 23.09.2010

  
Schröter  
Bürgermeister

